

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/9/24 B2053/95 -B235/96, B238/96 ua, B3926/95 ua, B897/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.09.1996

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

AufenthaltsG §5 Abs1

EMRK Art8

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch die Versagung einer Aufenthaltsbewilligung wegen nicht gesicherten Lebensunterhalts infolge grober Verkennung der Rechtslage und Unterlassung der gebotenen Interessenabwägung

Rechtssatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch die Versagung einer Aufenthaltsbewilligung wegen nicht gesicherten Lebensunterhalts infolge grober Verkennung der Rechtslage und Unterlassung der gebotenen Interessenabwägung.

Die belangte Behörde hat einerseits angenommen, daß §5 Abs1 AufenthaltsG der Behörde Ermessen einräume. Beim Begriff des für die Geltungsdauer der Bewilligung nicht gesicherten Lebensunterhalts handelt es sich aber um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, und nicht, wie die belangte Behörde in Verkennung der Rechtslage annimmt, um die Einräumung von Ermessen an die Behörde durch den Gesetzgeber.

(im übrigen Hinweis auf E v 16.03.95, B2259/94).

(siehe auch E v 13.12.96, B235/96; E v 11.12.96, B238/96 ua; E v 25.02.97, B3926/95 ua; E v 16.10.97, B897/97).

Entscheidungstexte

B 2053/95

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.09.1996 B 2053/95

• B 238-241/96

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.12.1996 B 238-241/96

• B 235/96

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.12.1996 B 235/96

• B 3926-3928/95

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1997 B 3926-3928/95

• B 897/97

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.10.1997 B 897/97

Schlagworte

Aufenthaltsrecht, Ermessen, Privat- und Familienleben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B2053.1995

Dokumentnummer

JFR_10039076_95B02053_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$